

Merkblatt: Shigellen (Bakterienruhr)

Stand: März 2023

Was sind Shigellen?

Die Shigellenruhr ist eine übertragbare Infektionskrankheit, die durch Bakterien verursacht wird, mit akut lokaler Entzündung des Dickdarmes.

Shigellen sind weltweit verbreitet. Die Infektion zeigt eine charakteristische Häufung in warmen Monaten.

Wie werden Shigellen übertragen?

Die Übertragung erfolgt fäkal-oral, überwiegend durch direkten Kontakt von Mensch zu Mensch. Die Bakterien werden mit dem Stuhl ausgeschieden. Bei unzureichender Hygiene (z. B. nach dem Toilettenbesuch) ist eine Übertragung über die Hände (Schmierinfektion) möglich. Ebenso können mit Shigellen behaftete Lebensmittel als Krankheitsursache in Frage kommen.

Infektionen durch kontaminiertes Trinkwasser besitzen vor allem in den wärmeren Ländern Bedeutung. Zu einer Übertragung kann es auch in kontaminierten Badegewässern kommen. Es genügt bereits eine minimale Keimdosierung (10 - 200 Keime), um eine Erkrankung auszulösen.

Inkubationszeit

Die Inkubationszeit (Zeit zwischen Infektion und Auftreten der Krankheitszeichen) liegt etwa zwischen 12 - 96 Stunden.

Wie lange ist ein Erkrankter ansteckungsfähig?

Die Ansteckungsgefahr besteht für die Dauer der Erkrankung und solange der Erreger mit dem Stuhl ausgeschieden wird. Dies kann durchschnittlich 1 - 4 Wochen nach der akuten Krankheitsphase der Fall sein.

Wie äußert sich die Erkrankung?

Die Erkrankung beginnt meist mit krampfartigen Bauchschmerzen und wässrigem Durchfall. Es sind leichte Erkrankungen bis hin zu schweren Krankheitsverläufen mit Fieber und blutig-schleimigem, teils eitrigem Durchfall (bis zu 20 - 30 mal/tgl.) mit weiteren Komplikationen möglich.

Wie kann ich mich und andere vor Ansteckung schützen?

- Eine besondere Bedeutung hat die Beachtung der Händehygiene – regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife, vor dem Essen und nach jedem Toilettenbesuch ist erforderlich.
- Die Händedesinfektion mit alkoholischen Händedesinfektionsmitteln und die Durchführung von Flächendesinfektionsmaßnahmen in Sanitärbereichen sind in Gemeinschaftseinrichtungen erforderlich.
- Wenn die Möglichkeit im häuslichen Bereich besteht, sollte erkrankten Personen eine eigene Toilette zur Verfügung gestellt werden.
- Hygienisch einwandfreie Bedingungen hinsichtlich der persönlichen Hygiene, Trinkwasser- und Lebensmittelhygiene und Hygiene in Gemeinschaftseinrichtungen sind die Grundlagen zur Vorbeugung von Erkrankungen.

Besuch von Kindergärten, Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen

Nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz dürfen Personen, die an einer Shigellenruhr erkrankt sind Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen. Sollten nach Abklingen der Symptome weiterhin Shigellen ausgeschieden werden, sind weitere Absprachen zwischen der Einrichtung und dem Gesundheitsamt erforderlich.

Nach klinischer Genesung sowie dem Vorliegen von drei negativen Stuhlbefunden kann die Einrichtung wieder besucht werden.

Darüber hinaus sollen die Einrichtungsleiter über die Erkrankung sowie positive Befunde unterrichtet werden.

Alle Beteiligten sind über die notwendigen Hygieneregeln zu informieren.

Darf ich im Lebensmittelbereich arbeiten?

Nach § 42 Infektionsschutzgesetz dürfen Personen, die an Shigellenruhr erkrankt, dessen verdächtig sind oder Shigellen ausscheiden, beim gewerbemäßigen Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln (gemäß § 42 Absatz 2) außerhalb des privaten hauswirtschaftlichen Bereiches nicht tätig sein oder beschäftigt werden, wenn sie dabei mit den Lebensmitteln in Berührung kommen. Es besteht ein gesetzliches Tätigkeitsverbot.

Das betrifft auch Personen, die mit Bedarfsgegenständen (z. B. Kochgeschirr, Besteck) in Berührung kommen, weil dadurch eine Übertragung auf Lebensmittel stattfinden kann.

Dies gilt sinngemäß auch für Beschäftigte in Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern, Säuglings- und Kinderheimen, Kinderkrippen, Kindergärten sowie in weiteren Bereichen der Gemeinschaftsverpflegung.

Die Aufnahme der in § 42 genannten Tätigkeiten darf erst nach Abklingen der Erkrankungssymptome (Durchfall, Fieber, Erbrechen) und dem Vorliegen von drei negativen Stuhlproben sowie nach Absprache mit dem Gesundheitsamt erfolgen.